

5. Ist der Inhaber eines Auskunftsbureaus berechtigt, sein Zeugnis darüber zu verweigern, welcher Personen er sich zur Einziehung von Nachrichten bediene, und insbesondere, von wem eine bestimmte durch das Bureau anderen mitgeteilte Auskunft herrühre?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 6. November 1902 in der Beschwerdefache des Sch. w. den Zeugen S., zur S. Sch. (Pl.) w. Ph. (Bekl.). Beschw.=  
Rep. VI. 243/02.

- I. Landgericht Weiden.
- II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat bei dem Landgericht . . . Klage auf 1000 *M* Schadenersatz gegen den Beklagten erhoben unter der Behauptung, dieser habe im Jahre 1901 der Wahrheit zuwider sehr ungünstige Nachrichten über die Vermögenslage und das geschäftliche Verhalten des Klägers verbreitet; insbesondere habe er solche Mitteilungen dem Verein „Kreditreform“ in B., der ein Auskunftsbureau halte, gemacht; von diesem seien die Mitteilungen an seine weitverzweigten Verbindungen weitergegeben worden. Auf Antrag des Klägers hat das Landgericht die Vernehmung mehrerer Zeugen über dieses, vom Beklagten bestrittene, Anführen angeordnet, darunter diejenige des Geschäftsführers des genannten Vereins, des Bankiers S. in B.

Dieser hat eidlich bekundet, daß er mit dem Beklagten niemals in geschäftlichem Verkehr gestanden, von ihm insbesondere weder schriftlich, noch mündlich Mitteilungen des vom Kläger behaupteten Inhalts erhalten habe; die weiter an ihn gerichteten Fragen:

ob ihm bekannt sei, daß sein Gewährsmann in R. von dem Beklagten in der vom Kläger angegebenen Weise über diesen informiert worden sei, und wer dieser Gewährsmann des vom Zeugen geleiteten Vereins sei,

hat er „aus Gründen der kaufmännischen Diskretion“ zu beantworten verweigert.

Das Landgericht hat . . . diese Zeugnisverweigerung für unberechtigt erklärt; die hiergegen von dem Zeugen eingelegte sofortige Beschwerde ist jedoch durch den jetzt angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichts für begründet erachtet worden. Letzteres führt aus: im Handel und in der Industrie habe von jeher für den Einzelnen das Bedürfnis bestanden, über die Kreditwürdigkeit von Personen, mit denen er in geschäftliche Beziehungen zu treten Anlaß habe, verlässliche Auskunft zu erlangen. Der früher hierbei eingeschlagene Weg, daß der Auskunftsbedürftige sich an Geschäftsfreunde wendete, bei denen er aus besonderen Gründen Kenntnis der betreffenden Verhältnisse voraussetzen zu dürfen meinte, habe bei der Gestaltung unseres modernen Geschäftslebens dem Bedürfnisse nicht genügt; dieses habe vielmehr die Entstehung von Auskunftsstellen erfordert, die es sich zu ihrer besonderen Aufgabe machten, auf den Wunsch von Interessenten Nachforschung über die Kreditwürdigkeit anderer Personen anzustellen

und das Ergebnis dem Anfragenden mitzuteilen. Diese für die gedeihliche Geschäftsführung vieler Gewerbetreibenden erforderlichen und zu einer förmlichen kaufmännischen Institution gewordenen Auskunftsstellen könnten aber die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Ermittlungen in der erforderlichen Weise nicht anstellen, wenn sie nicht den Personen, deren sie sich hierbei bedienen, Diskretion gewährleisten; kein vorsichtiger Geschäftsmann würde ihnen sonst die von ihnen gewünschten Mitteilungen machen können. Es bestehe deshalb eine durch die Verhältnisse der Auskunftsstellen gebotene Verkehrssitte, wonach diese zur Geheimhaltung der Namen ihrer Mittelspersonen für verpflichtet erachtet würden. Dasselbe habe auch schon früher, als man sich mit Anfragen bei Geschäftsfreunden behelfen mußte, gegolten. Danach müsse im Zivilprozeß das Recht der Inhaber solcher Auskunftsstellen, die Benennung derjenigen, deren sie sich bei ihren Nachforschungen bedienen oder im einzelnen Falle bedient hätten, zu verweigern, nach § 383 Riff. 5 C.P.D. anerkannt werden.

Diese Ausführungen sind zutreffend; die aus ihnen sich ergebende Auffassung wird auch, wie schon von dem Oberlandesgerichte selbst hervorgehoben worden ist, von namhaften Lehrern des Prozeßrechts geteilt.

Vgl. die Kommentare zur Zivilprozeßordnung von v. Wilmowski u. Levy, 7. Aufl. Bem. 8 zu § 348 a. F.; Gaupp-Stein, 4. Aufl. Bem. II, 5 zu § 383; Petersen u. Anger, 4. Aufl. Bem. 5 zu § 383.

Gegen dieselbe ist geltend gemacht worden: der Inhaber eines Auskunftsbureaus halte die über andere gesammelten Mitteilungen nicht geheim, mache vielmehr ein Gewerbe daraus, sie jedem, der sie zu erfahren wünsche, gegen Entgelt zu offenbaren; über die Quelle, aus welcher er seine Kunde geschöpft habe, pflege dagegen allerdings regelmäßig auch dem Anfragenden gegenüber Verschwiegenheit beobachtet zu werden. Beides sei aber in Ansehung der Zeugnispflicht nicht voneinander zu trennen. Wer über eine ihm anvertraute Tatsache als Zeuge Auskunft zu geben gesetzlich nicht verpflichtet sei, könne eben deshalb auch niemals in die Lage kommen, über die Quelle der Erkenntnis sich als Zeuge äußern zu müssen. Wer dagegen umgekehrt über eine ihm mitgeteilte Tatsache Verschwiegenheit zu beobachten nicht verpflichtet sei und daher zum Zeugnis darüber angehalten

werden könne, den befreie das Gesetz auch nicht von dem Zeugnis über die Kenntnisquelle.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 37 Nr. 162 S. 233 fg.<sup>1</sup>

Dem kann, was die in dem Schlußsatz enthaltene, hier allein in Frage kommende Argumentation betrifft, nicht beigetreten werden. Indem das Gesetz das Recht der Zeugnisverweigerung den Personen, denen kraft ihres Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch deren Natur geboten ist, nur in betreff derjenigen Tatsachen zugesteht, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, faßt es gerade den Fall ins Auge, daß jemandem vermöge seines Gewerbes eine Mehrheit von Tatsachen anvertraut ist, bezüglich deren die Verpflichtung zur Geheimhaltung aber nur für einen Teil besteht. Dieser Fall liegt vor, wenn der für ein Auskunftsbureau tätig Werende diesem zwar das Ergebnis seiner Nachforschungen mit dem Willen, daß es auch anderen bekannt gegeben werde, mitteilt, nach ausdrücklicher Abrede oder nach einer von den Beteiligten für ihre Beziehungen zueinander als maßgebend angesehenen berechtigten Verkehrs-sitte aber die Person dessen, der die Nachforschung angestellt hat, bezw. auch die Namen derer, die er der Auskunftsstelle als seine Gewährsmänner benennt, geheim gehalten werden sollen. Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch die Natur der Sache stehen der Annahme entgegen, daß in solchem Falle bezüglich dieses Teiles der dem Inhaber des Bureaus bekannten Tatsachen das Zeugnisverweigerungsrecht bestehen solle.

Erscheint hiernach die Weigerung des Zeugen S., die ihm gestellten Fragen zu beantworten, nach § 383 Biff. 5 C.P.O. berechtigt, so kann dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift in § 384 Biff. 3 desselben Gesetzes wirklich, wie von manchen angenommen wird, nur zum Schutze von Geheimnissen dienen soll, welche die Herstellung von Kunstwerken und gewerblichen Erzeugnissen betreffen,

vgl. die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden im Sächs. Archiv Bd. 5 S. 692 fg.,

oder auch die Wahrung anderer geschäftlicher Geheimnisse von Gewerbetreibenden bezweckt,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 213 S. 365,

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg noch diejenige bei Seuffert, Archiv Bd. 57 Nr. 181. D. E.

---

und insbesondere auch dann Platz greift, wenn ein solcher die Bezugsquellen, die er bei seinem Geschäftsbetriebe benutzt, nicht bekannt geben kann, ohne Gefahr zu laufen, daß sie ihm dadurch verloren gehen, oder daß er sonst dadurch einen wesentlichen Nachteil in diesem Betriebe erleide, und ob daher nicht die Weigerung des Zeugen auch nach dieser Gesetzesbestimmung als begründet anzusehen sein würde.“...